

# Newsletter Vergabe

Juni 2025

# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Sommerpause wollen wir Sie noch mit anregenden und interessanten Themen aus dem Vergaberecht gewinnen: Was tun mit lustlosen Bietern, die sich in bisherigen Ausschreibungen irgendwann uninteressiert gezeigt haben? Was ist bei der Ausschreibung komplexer Fahrzeuge zu berücksichtigen? Haben Sie im Kopf, dass künftig keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr erteilt werden?

Bitte vermeiden Sie falsche Rechtsbehelfsbelehrungen ... und ggf. interessieren Sie sich ja für unser **Infoseminar am 26./27. Juni 2025?**

## Der Vergabe-Newsletter Juni 2025 berichtet über:

- Der „lustlose“ Bieter – unzuverlässig?
- Ausschreibung von Abfallsammelfahrzeugen – Losbildung und Vertragsvollzug in der Praxis
- Auskunftsmöglichkeit aus dem Gewerbezentralregister entfallen
- Vorsicht bei falscher Rechtsbehelfsbelehrung zur Vergabekammer
- Vergaberechtliche Themen beim GGSC-Infoseminar 26./27. Juni 2025



---

### 26./27.06.2025 in Berlin 26. [GGSC] Infoseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft

---

Melden Sie sich an!

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0  
Fax 030 726 10 26 10

www.ggsc.de  
berlin@ggsc.de

## Der „lustlose“ Bieter – unzuverlässig?

Auftraggeber sind immer wieder damit konfrontiert, dass Bieter ein Angebot zwar fristgemäß abgeben, aber mit einem „Trick“ versuchen, die Bindefrist zu unterlaufen. Z.B. wird ein unvollständiges Angebot gelegt, das Nachforderungen fehlender Unterlagen zur Folge hat. Damit hält es der Bieter in der Hand, diese zu vervollständigen. Unterlässt er es, provoziert er den Ausschluss und kann auf diese Weise wieder von seinem Angebot Abstand nehmen, ohne sich die Bindefrist entgegenhalten zu müssen.

---

### Was tun mit der Bewerbung / mit dem Angebot eines „lustlosen“ Bieters?

---

Es kommt dann vor, dass sich ein solcher Bieter bei einer Folgeausschreibung erneut bewirbt. Es kann sich dann die Frage stellen, ob ein Auftraggeber einen solchen „einschlägig bekannten“ unzuverlässigen Bieter ausschließen kann.

---

### Die ewige Frage nach den Ausschlussgründen i.S. von §§ 123, 124 GWB

---

Einen ausdrücklichen, passenden Ausschlussgrund sehen die zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe in § 123 und § 124 GWB nicht vor. Da es sich um die vorgehende Ausschreibung – und nicht die vorgehende Leistung – handelt, scheidet auch der fakultative Ausschlussgrund des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB aus. Im aktuellen Verfahren täuscht ein solcher Bieter auch noch nicht automatisch „schwerwiegend“ über Ausschlussgründe oder Eignungskriterien (was einen Ausschluss nach Nr. 8 der Vorschrift rechtfertigen könnte). Schließlich wird es auch mit Blick auf die Nr. 9 der Vorschrift in der Praxis schwierig sein, einen der dort genannten Tatbestände zu begründen, die bewusst weiter gefasst sind.

Es bleibt also primär dem Gesetzgeber aufgegeben, hier noch eine Lücke zu schließen, um dem Auftraggeber einen sicheren Ausschlussgrund an die Hand zu geben – und damit den Bietern zu signalisieren, dass künftig wieder allein die Aufrechterhaltung des Angebotes zählt.



**Dr. Frank Wenzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht



**Cornelius Buchenauer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Ausschreibung von Abfallsammelfahrzeugen – Losbildung und Vertragsvollzug in der Praxis**

Bei der Beschaffung von Abfallsammelfahrzeugen steht der öffentliche Auftraggeber meist vor der Frage, ob er dafür Lose bilden soll. Neben der Bildung von Mengenlosen kommt auch die Aufteilung in Fachlose nach den einzelnen Fahrzeugkomponenten (insbesondere Fahrgestell und Aufbau) in Betracht. Alternativ dazu steht die einheitliche Vergabe von (mehreren) Gesamtfahrzeugen.

---

### **Erforderlichkeit und Absehen von Losbildung**

---

Nach § 97 Abs. 4 GWB sind Leistungen aus Gründen des Mittelstandsschutzes grundsätzlich in Losen zu vergeben. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Hierzu lässt sich bei der Vergabe von Abfallsammelfahrzeugen in beide Richtungen argumentieren. Insbesondere die separate Vergabe von Fahrgestell und Aufbau bringt etliche problematische Schnittstellen mit sich, was die Lösung aus einer Hand die in technischer Hinsicht einzig sinnvolle Variante erscheinen lassen könnte. Auch sind im Falle einer Losbildung regelmäßig zeitliche Verzögerungen zu erwarten, die mit Blick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Einzelfall für eine einheitliche Vergabe sprechen können. Schließlich zeigt der Markt, dass auch mittelständische Unternehmen in der Lage sind, Gesamtfahrzeuge anzubieten. Sie können außerdem in der Regel zugleich mehrere Fahrzeuge anbieten, was sich wiederum gegen die Aufteilung in Mengenlose – zumindest von solchen mit einzelnen bzw. wenigen Fahrzeugen – anführen lässt. Gegen die Bildung von Mengenlosen spricht weiter, dass der Auftraggeber dadurch mehrere Ansprechpartner zu erhalten droht und dass Bedienung und Instandhaltung der Fahrzeuge besser mit einheitlichen Fahrzeugen möglich sind.

---

### **Beschaffungsgegenstand und Vertragsvollzug**

---

Entscheidet sich der Auftraggeber gegen eine Fachlosaufteilung, ist Beschaffungsgegenstand ein Gesamtfahrzeug bestehend aus Fahrgestell und Aufbau. Der bezuschlagte Bieter ist alleiniger Vertragspartner für das gesamte Fahrzeug und zwar unabhängig davon, ob er selbst nur das Fahrgestell bzw. den Aufbau herstellt. Gewährleistungs- und Garantierechte richten sich dann allein gegen den Auftragnehmer, der nicht der Hersteller sein muss. Zugleich kann sich der Auftragnehmer dann aber nicht darauf berufen, dass sich ein Mangel oder Garantiefall auf ein von ihm nicht selbst hergestelltes Fahrzeugteil bezieht. Anders liegt der Fall naturgemäß bei einer fachlosweisen Aufteilung. Dort haftet jeder Auftragnehmer nur für das Fahrzeugteil, für das er auch den Zuschlag erhält. Darüber hinaus haftet grundsätzlich der mit der Endmontage beauftragte Auftragnehmer für die auf eine fehlerhafte Montage zurückführbaren Defekte.

---

## Das Praxisbeispiel - der defekte Aufbau

---

Dazu ein Fall aus der Praxis: Ein öRE schrieb die Lieferung eines Abfallsammelgesamt-fahrzeuges einschließlich dessen Reparatur aus. Das Fahrzeug wurde geliefert. Anschließend wurden bei einem Teil des Aufbaus Defekte offenbar. Der Auftragnehmer (Fahrgestellhersteller) weigert sich, den Aufbau zu reparieren. Der von [GGSC] beratene öRE als Käufer vertritt den Standpunkt, dass der Auftragnehmer für die Reparatur auch des Aufbaus verantwortlich ist, zumal hier die Reparatur ausdrücklich mitausgeschrieben war. Hier tritt hinzu, dass der Unterauftragnehmer (Aufbauhersteller) grundsätzlich bereit gewesen wäre, den Aufbau unentgeltlich zu reparieren. Da aber eine vorgesehene Erstinspektion nicht durchgeführt worden sei, verweigert er dies nun. Aus der unterbliebenen Inspektion können dem öRE aber keine Nachteile erwachsen. Ein Inspektionserfordernis war weder Teil des Angebotes noch der Vergabeunterlagen noch wurde es dem öRE später ausdrücklich mitgeteilt. Außerdem rührt es allein aus einer – für den öRE unbeachtlichen – Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer her.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber regelmäßig bei der Beschaffung von Abfallsammel-fahrzeugen und dem sich anschließenden Vertragsvollzug.



**Dr. Frank Wenzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht



**Cornelius Buchenauer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## Auskunftsmöglichkeit aus dem Gewerbezentralregister entfallen

Seit Inkrafttreten des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) am 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 € sowie Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab Erreichen der EU-Schwellenwerte verpflichtet, vor einer Zuschlagserteilung eine Abfrage des Wettbewerbsregisters durchzuführen (§ 6 WRegG).

Die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters hat die zuvor bestehende Pflicht zur Abfrage des Gewerbezentralregisters abgelöst und ersetzt (§ 150a Gewerbeordnung). Da die im Gewerbezentralregister enthaltenen Daten nicht in das neue Wettbewerbsregister überführt wurden, war es öffentlichen Auftraggebern in einem Übergangszeitraum weiterhin möglich, das Gewerbezentralregister parallel abzufragen. So konnten Informationslücken vermieden werden.

Dieser Übergangszeitraum zur parallelen Abfrage endete nun zum 01.06.2025. Die Möglichkeit einer Abfrage des Gewerbezentralregisters in § 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 Gewerbeordnung ist zu diesem Stichtag entfallen. Nunmehr bleibt öffentlichen Auftraggebern im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausschließlich eine Abfrage des Wettbewerbsregisters. Hierfür ist eine vorherige Registrierung des öffentlichen Auftraggebers auf dem Web-Portal des Wettbewerbsregisters notwendig.

Nähere Informationen zur Registrierung auf dem Web-Portal sowie zu den Voraussetzungen und der Durchführung einer Abfrage des Wettbewerbsregisters stellt das Bundeskartellamt auf der Webseite [www.wettbewerbsregister.de](http://www.wettbewerbsregister.de) zur Verfügung.



**Dr. Frank Wenzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht



**Vincent Walter**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Vorsicht bei falscher Rechtsbehelfsbelehrung zur Vergabekammer**

Auf eine „böse“ Falle bei der Ausgestaltung von Vergabeunterlagen weist die Vergabekammer Nordbayern in einem Beschluss vom 11.11.2024 (RMF-SG21-3194-9-34) hin: Bei falschen Rechtsbehelfsbelehrungen droht in Fällen, in denen gar kein Zugang zur Vergabekammer gegeben ist, die Verpflichtung des Auftraggebers, nach Einleitung eines Nachprüfungsantrags sämtliche Verfahrenskosten übernehmen zu müssen.

---

### **Keine Nachprüfung für Ausschreibungen von Fördermittelempfängern, die nicht öffentliche Auftraggeber sind**

---

In den allermeisten Fällen wird Fördermittelempfängern per Auflage aufgegeben, bei Beschaffungen für das jeweilige Projekt das infrage kommende Vergaberecht auch dann anzuwenden, wenn sie gar nicht öffentlicher Auftraggeber i.S. von § 99 GWB sind. Zumeist ergibt sich dies schon aus dem Fördermittelbescheid oder aber auch aus dem dortigen Verweis auf die Anwendbarkeit der sog. ANBestV.

Dann aber gilt – auch bei europaweiten Vergaben – allein deswegen noch nicht das Recht der Nachprüfung nach § 155 ff. GWB. § 155 GWB erklärt eine Nachprüfung nur für **öffentliche Aufträge** für möglich. Das Vergabeverfahren muss also von einem **öffentlichen Auftraggeber** i.S. von § 99 GWB geführt werden. Anderenfalls sind die Vorschriften zum Nachprüfungsverfahren nicht einschlägig, ein gesonderter Rechtsweg gegen Vergabeentscheidungen außerhalb des Zivilrechts also nicht eröffnet. Ein dennoch gestellter Nachprüfungsantrag erweist sich also dann als unzulässig, auch wenn in den Unterlagen – fälschlicherweise - eigens auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

---

### **Risiko für den Auftraggeber: Verpflichtung zur Tragung aller Verfahrenskosten vor der Vergabekammer**

---

Zieht der Antragsteller in solchen Fällen (zumeist auf Hinweis der Vergabekammer oder des OLG) den Nachprüfungsantrag zurück, ist von VK oder OLG nur noch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden. Und wenn auch einiges dafürsprechen mag, die Kosten dann dem Antragsteller zu überbürden, hat sich die VK Nordbayern unter Berufung auf die dahingehende Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (OLG) München und des Bayerischen Obersten Landgerichts (BayObLG) im o.g. Beschluss zu einem solchen Fall dafür entschieden, die Kosten des Nachprüfungsverfahrens ausnahmsweise dem Fördermittelempfänger als Auftraggeber aufzubürden.

---

### **Prüfungserfordernis: Rechtsbehelfsbelehrung korrekt?**

---

Vorsicht also bei der Ausgestaltung der Unterlagen und auch etwaigen Vergabebekanntmachungen: Es sollte sich dort tunlichst kein Verweis auf die Möglichkeit eines Nachprüfungsverfahrens finden lassen.

[GGSC] berät regelmäßig auch Fördermittelempfänger, die keine öffentlichen Auftraggeber sind bei der Ausgestaltung von Ausschreibungen, die ihnen per Auflage aufgegeben wurden.



**Caroline von Bechtolsheim**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht



**Clara Nicola**  
Rechtsanwältin, LL.M. (UConn)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Vergaberechtliche Themen beim 26. GGSC-Erfahrungsaustausch „kommunale Abfallwirtschaft (GGSC-Infoseminar) am 26. und 27. Juni 2025**

Dieses Jahr steht unser GGSC-Infoseminar unter der Überschrift „Ressourcenschutz – aber sozial“. Wir unternehmen den Versuch, das Spannungsverhältnis zwischen größtmöglicher Klimaschonung einerseits und einer sozialen und bürgerfreundlichen Ausgestaltung näher unter die Lupe zu nehmen. Den Aufschlag und die key note dazu wird am 26.6.2025 Herr Dr. Ulrich Schneider beisteuern, der als ehemaliger Hauptgeschäftsführer des paritätischen Wohlfahrtsverbandes und jetziger Berater in Belangen der Kommunikation und für Soziales – und damit als Experte - einen Appell ans Auditorium richten will. Und natürlich werden wir mit Vertretern der kommunalen und der privaten Entsorgungswirtschaft wieder intensiv diskutieren über die aktuelle Situation, v.a. zu den Erwartungen an die neue Bundesregierung (Dr. Andreas Bruckschen-BDE, Uwe Feige-vku und Henry Forster-bvse). Auch soziale Aspekte dürften durchaus eine Rolle spielen.

Am 2. Tag (27.6.2025) ist der erste Block des Erfahrungsaustauschs dem Vergaberecht gewidmet: Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim gibt einen Einblick und Hinweise für die Ausgestaltung von sozial nachhaltigen Vergaben. Für die Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung beim Bundesministerium des Innern (KNB) hat sie u.a. dazu Untersuchungen angestellt und Formulierungsvorschläge entwickelt. Im Anschluss wird Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier als erfahrene Begleiterin von Entsorgungsausschreibungen einen Überblick zur aktuellen Rechtsprechung und -entwicklung v.a. solcher kommunaler Vergaben sowie über die Ausschreibung alternativer Antriebe präsentieren. Abgerundet wird der Block

durch ein Plädoyer für die Entschlackung und den Bürokratieabbau in Vergabeverfahren – im Spannungsverhältnis zu zusätzlichen Anforderungen einer Nachhaltigkeitsvergabe.

Aber auch im anschließenden Block und den dortigen Beiträgen zur Altkleidererfassung (Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel) sowie zur Verhandlung „guter“ Abstimmungsvereinbarungen im Recht der Verpackungspapiere (Rechtsanwältin Ida Oswald) dürften hie und da vergaberechtliche Fragen eine Rolle spielen.

Seien Sie dabei und ergattern sich noch schnell Plätze für unseren Erfahrungsaustausch! Wie der Name schon sagt, ist der Austausch mit Kollegen ganz ausdrücklich Bestandteil des Konzepts. Z.B. beim Sommerabend auf der Spree am 26..06.2025 ab 19 Uhr.

Wir freuen uns auf Sie!



**Caroline von Bechtolsheim**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht



**Dr. Frank Wenzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht

Caroline v. Bechtolsheim und Dr. Frank Wenzel fürs GGSC-Team

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

**[GGSC] Seminare****[GGSC] auf Seminaren**

**Akademie Dr. Obladen**  
**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**  
**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**  
**Abfallgebühren**  
**[18.09.2025](#)**

**26. [GGSC] Informationsseminar**  
**Erfahrungsaustausch Kommunale**  
**Abfallwirtschaft in Berlin**  
**[26./27.06.2025](#)**



**Akademie Dr. Obladen**  
**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**  
**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**  
**Aktuelle Fragen bei der Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren**  
**[23.09.2025](#)**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**  
**Rechtsanwalt Linus Viezens**  
**Rechtsanwältin Ida Oswald**  
**Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz**  
**- Abstimmungsvereinbarung optimieren**  
**[11.09.2025](#)**

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

---

## [GGSC]-Veröffentlichungen

---

### **Veröffentlichung des Projektberichts - Dienstleistungen nachhaltig beschaffen**

Der Bericht soll öffentlichen Auftraggebern des Bundes, der Länder und der Kommunen Hintergrundinformationen sowie praktische Hilfestellungen insbesondere für die Einbindung sozialer oder ökologischer Kriterien bei der Vergabe von Dienstleistungen vermitteln.

[-> Hier können Sie den Projektbericht herunterladen](#)

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2025- 265

**Rechtsanwält:in Katrin Jänicke  
rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

Die Einbeziehung von Abfallbehandlungsanlagen in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

---

## [GGSC]-Handouts

---

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

---

## Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

---

### [Abfall Newsletter](#)

[Mai 2025](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Keynote von Ulrich Schneider – und viele Fragen: Das Infoseminar 2025](#)
- [Wegfall von Corona-Sonderregelungen nach der Pandemie: Was jetzt für Sitzungen und Beschlüsse kommunaler Gremien gilt](#)
- [Einbeziehung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle in die Restabfallgebühr](#)

## Vergabe Newsletter

April 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vergaberecht im Koalitionsvertrag
- Keine nachträgliche Festlegung von Bewertungsmethoden im Vergabeverfahren
- OLG Jena: Wesentliche Klarstellungen zur Handhabung von Referenzen im Vergabeverfahren

## Energie Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EuGH entzieht Kundenanlagen i. S. d. EnWG den Boden
- Vertragliche Herausforderungen bei Grundstücksnutzverträgen – Besonderheiten bei Erbengemeinschaften
- Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null

## HOAI Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kündigungsvergütung ist doch umsatzsteuerpflichtig!
- Pauschalhonorar und Vergütungsanpassung – Tücken aus Planersicht
- Ersparte Aufwendungen und Füllaufträge beim Architektenvertrag

## **Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de**

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.